

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1987/3/17 6Ob526/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr.Resch als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Jensik, Dr.Hule, Dr.Zehetner und Dr.Klinger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Gertrude O***, Buchhalterin, Wien 20., Salzachstraße 27, vertreten durch Dr.Felix Weigert, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Fritz B***, Gewerbe pensionist, Wien 2., Kleine Sperlgasse 8, wegen Wiederaufnahme des Rekursverfahrens zu 6 Ob 614/84 (42 Nc 5/78 des Landesgerichtes für ZRS Wien) in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die von Gertrude O*** gegen den Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 12.Juli 1984 6 Ob 614/84, erhobene Wiederaufnahmsklage wird als unzulässig zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit Beschuß vom 20. Jänner 1987, 6 Ob 526/85, hat der Oberste Gerichtshof unter anderem aus Anlaß der gegen den Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 12.Juli 1984, 6 Ob 614/84, von Gertrude O*** erhobenen, auf§ 530 Abs. 1 Z 4 ZPO gestützten Wiederaufnahmsklage im Sinne des§ 539 Abs. 1 ZPO die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens gegen den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Samsegger sowie gegen die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Schobel, Dr.Riedler, Dr.Schlosser und Mag.Engelmaier, welche Richter den genannten Beschuß gefaßt haben, durch Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft Wien veranlaßt. Auf die Begründung dieses Beschlusses wird verwiesen.

Rechtliche Beurteilung

Nunmehr hat die Staatsanwaltschaft Wien zu 33 St 8019/87 mitgeteilt, daß die Anzeige gegen die vorgenannten Richter des Obersten Gerichtshofes wegen § 302 StGB und anderer Delikte wegen mangelnden Tatbestandes gemäß§ 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt wurde. Die gegenständliche Wiederaufnahmsklage war daher gemäß § 539 Abs. 2 Satz 2 ZPO ohne vorgängige mündliche Verhandlung als unzulässig zurückzuweisen (Fasching, Kommentar IV 546).

Anmerkung

E10395

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:0060OB00526.85.0317.000

Dokumentnummer

JJT_19870317_OGH0002_0060OB00526_8500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at